VERORDNUNG (EWG) Nr. 603/74 DER KOMMISSION

vom 15. März 1974

zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/73 (4), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Weltmarkt für Weichweizen ist durch einen beständigen Preisanstieg gekennzeichnet. Dieser Anstieg ist insbesondere auf ein wachsendes Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zurückzuführen. Aus diesem Grunde ist die Versorgung bestimmter Märkte in Frage gestellt. Um zu einer Verbesserung dieser Lage beizutragen, ist es angebracht, für Weichweizen eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten Ausfuhrabschöpfung zu eröffnen und diese Ausfuhr auf die betreffenden, zu der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 der Kommission vom 5. Mai 1972 über eine neue Begrenzung der Bestimmungszonen für die Ausfuhrerstattung für Getreide und Reis (5) genannten Zone I gehörenden Märkte zu beschränken.

Die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens zur Festsetzung der Ausfuhrabschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission vom 16. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für Getreide (6) geregelt.

Das mit der Ausschreibung verfolgte Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Zuschlagsempfänger alle im Zeitpunkt der Einreichung der Angebote eingegangenen Verpflichtungen erfüllt. Hierzu zählt auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Lizenz zu stellen und nach dem vorgesehenen Bestimmungsgebiet auszuführen. Die bei Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskaution kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die tatsächliche Gültigkeitsdauer der den Zuschlagsempfängern auf Grund der Ausschreibung erteilten Lizenzen identisch sein.

Die Festsetzung einer Ausfuhrabschöpfung mittels einer Ausschreibung soll eine bessere Marktverwaltung ermöglichen. Dieses Ziel könnte durch eine zu kurze Laufzeit der Ausfuhrlizenzen in Frage gestellt werden. Es ist daher angebracht, von der in Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und eine besondere Laufzeit der im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Lizenzen festzusetzen.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens der Ausfuhrabschöpfung zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates genannten Ausfuhrabschöpfung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung gilt für Weichweizen, der nach den Ländern der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 genannten Zone I auszuführen ist.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 31. Mai 1974 eröffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Zeitpunkte für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

(4) Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 beträgt die Frist, die zwischen der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung und dem ersten, für die Einreichung

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.

der Angebote festgesetzten Zeitpunkt einzuhalten ist, 10 Tage.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 250 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 ist die im Rahmen dieser Ausschreibung zu stellende Kaution gleich 50 v.H. der von dem betreffenden Bieter gebotenen Ausfuhrabschöpfung; sie darf jedoch nicht weniger als 15 Rechnungseinheiten je Tonne betragen.

(2) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 und außer im Falle höherer Gewalt wird die in Absatz 1 genannte Kaution nur für die Menge freigegeben, für die der Zuschlagsempfänger den Nachweis erbringt, daß sie in einem der Länder der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zone zum freien Verkehr abgefertigt wurde oder nur für das Angebot, dem nicht stattgegeben wurde.

Der im vorstehenden Unterabsatz genannte Nachweis wird durch Vorlage des Zollpapiers oder einer von den zuständigen Stellen entsprechend beglaubigten Abschrift oder Fotokopie dieses Zollpapiers erbracht.

Die Kaution wird unverzüglich freigegeben.

Artikel 4

Der Lizenzantrag und die Lizenz enthalten in Feld 13 die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Bestimmungszone.

Die Lizenz verpflichtet, nach dieser Zone auszuführen.

Artikel 5

Die Ausfuhrlizenz wird nicht erteilt und die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 gestellte und in Artikel 3 Absatz 1 genannte Kaution verfällt, wenn die in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 genannte Verpflichtung nicht eingehalten wird.

Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 [1] gelten die gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 erteilten Ausfuhrlizenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Kalendermonats.

Artikel 7

(1) Wird die Verpflichtung zur Ausfuhr nach dem vorgesehenen Bestimmungsgebiet nicht erfüllt, so verfällt die in Artikel 3 Absatz 1 genannte Kaution für eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen

a) 93 v.H. der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Nettomenge und

b) der tatsächlich ausgeführten Menge.

(2) Beträgt die ausgeführte Menge jedoch weniger als 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge, so verfällt die Kaution vollständig.

(3) Auf Antrag des Lizenzinhabers können die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, daß die Ausfuhr von mindestens 7 v.H. der in der Lizenz angegebenen Nettomenge bewiesen ist, die Kaution für die Teilmengen freistellen, für die der in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannte Nachweis der Ausfuhr nach dem betreffenden Bestimmungsgebiet erbracht ist.

Artikel 8

Die eingereichten Angebote müssen durch Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens 1½ Stunden nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, so wie sie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zugegangen sein. Sie müssen nach dem im Anhang wiedergegebenen Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitgliedstaaten hierüber die Kommission innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 9

Während des Zeitraums, in dem in Italien die sogenannte Sommerzeit angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesem Mitgliedstaat als um eine Stunde hinausgeschoben. Während des Zeitraums, in dem in Irland und im Vereinigten Königreich die sogenannte Sommerzeit nicht angewandt wird, gelten die für die Einreichung der Angebote festgesetzten Termine in diesen Mitgliedstaaten als um eine Stunde vorverlegt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. März 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach der Zone I

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge (in Tonnen)	Betrag der Ausfuhrabschöpfung in nationaler Währung/Tonne
1		
2		
3		
4		
5		
usw.		